



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Gleichstellung

Behörde für Justiz und Gleichstellung, Postfach 30 28 22, 20310
Hamburg

Herrn Heino Rahmstorf
Eduard-Mörke-Straße 8
21629 Neu Wulmstorf

Justizverwaltungsamt
Stiftungsangelegenheiten

Drehbahn 36
D - 20354 Hamburg
Telefon: 040 - 428 43 - 52 44 Zentrale - 42828-0
Telefax: 040 - 428 43 - 52 76

Ansprechpartner Björn Dettmann
Zimmer 437 a
E-Mail: Bjoern.Dettmann@justiz.hamburg.de

Az. 922.16-55 (1899)

4. Juni 2012

Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG – Stellungnahme zur Entscheidung der Stiftung zur Anpassung der Versorgungsleistungen

Ihr Schreiben vom 10.04.2012

Sehr geehrter Herr Rahmstorf,

vielen Dank für Ihr ausführliches Schreiben vom 10.04.2012, dessen Beantwortung leider ein wenig mehr Zeit in Anspruch genommen hat, um ihm gerecht zu werden.

Mit Ihrem Schreiben bitten Sie um Überprüfung, ob der Stiftungszweck der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG noch verwirklicht wird, wenn ver.di den Werterhalt der Betriebsrente beeinflusst. Sie möchten außerdem wissen, ob es einen Ermessensfehler des Vorstandes der Stiftung darstellt, den ver.di-Maßgaben zu folgen. Mit Verweis auf die Stellungnahme der Stiftungsaufsicht im Jahr 2004 erbitten Sie dazu eine grundsätzliche Klärung.

Anlass Ihrer Anfrage ist die Anpassung der Ruhegehälter zum 01.01.2012. Ver.di führte eine Anpassungsprüfung gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG bezüglich der von der Ruhegehaltskasse zu zahlenden Versorgungsleistungen durch. Als Ergebnis teilte ver.di Ihnen und den anderen Versorgungsempfängern mit, dass eine Erhöhung der Versorgungsleistungen um den gesetzlichen Rentenanpassungssatz aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich sei. Im Rahmen der Protokollnotiz zu Abschnitt V der Leistungsrichtlinien der Ruhegehaltskasse würden die Ruhegehälter jedoch um 25 % des gesetzlichen Rentenanpassungssatzes erhöht werden.

Die Ruhegehaltskasse teilte Ihnen mit, dass sie an diese Entscheidung von ver.di als Arbeitgeber gebunden sei.

Sie hatte Ihnen außerdem erläutert, dass sie einer Unterstützungskasse in der Rechtsform einer Stiftung entspricht. Ihr Satzungszweck ist es, den Ruhegehaltsempfängern der in der Satzung aufgeführten Trägerunternehmen sowie nach deren Ableben den Familienangehörigen Leistungen nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen in Verbindung mit den erlassenen oder einbezogenen Leistungsrichtlinien zu gewähren.

Als Unterstützungskasse ist aber nicht die Stiftung zur Leistungserbringung verpflichtet, sondern sie übernimmt lediglich die Verwaltung des Vermögens und die Abwicklung der gegen den Arbeitgeber bestehenden Rechtsansprüche auf Versorgungsleistungen der ehemaligen Angestellten.

Durch Aufgehen des ehemaligen Arbeitgebers DAG in ver.di hat ver.di diese Verpflichtung auf Betriebsrentenversorgung übernommen. Darüber steht die Stiftung nun in einem Rechtsverhältnis zu ver.di, auch wenn sie grundsätzlich unabhängig und nur ihrer Satzung unterworfen ist.

Gemäß der Stiftungssatzung werden Leistungen auf Grund einzelner Satzungsbestimmungen, der mit der Satzung verknüpften Leistungsrichtlinien sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) gewährt.

In der Protokollnotiz zu Abschnitt V (Leistungsneufestsetzung) der Leistungsrichtlinien zur Satzung wird unter anderem auf § 16 BetrAVG verwiesen, wodurch diese Norm bei der Entscheidung des Vorstands über eine Erhöhung der Ruhegehälter zu berücksichtigen ist. Der § 16 BetrAVG verpflichtet den Arbeitgeber in einem Abstand von drei Jahren über eine Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen zu entscheiden. Arbeitgeber, wie oben dargestellt, ist einzig ver.di. Der Vorstand der Stiftung ist also durch die Leistungsrichtlinien auf eine Anpassungsprüfung durch ver.di angewiesen und dadurch mit ver.di verbunden.

Die Frage der Notwendigkeit übereinstimmender Entscheidungen der Stiftung sowie von ver.di über eine Anpassung der Ruhegehälter hat der Stiftungsvorstand in den Jahren 2009 und 2012 rechtlich klären lassen. Angesichts rechtlicher Bedenken bezüglich der Stiftungspraxis der Vergangenheit die Ruhegehälter um den vollen gesetzlichen Anpassungssatz anzuheben trotz gegenteiliger Auffassung von ver.di, hat der Stiftungsvorstand sich nun entschlossen, mit ver.di übereinstimmend zu agieren. Die Ruhegehälter wurden zum 01.01.2012 nach der entsprechenden Regelung in der Protokollnotiz zu Abschnitt V der Leistungsrichtlinien um 25 % des gesetzlichen Rentenanpassungssatzes angehoben.

Vor dem geschilderten Hintergrund sehen wir keine Verletzung des Stiftungszweckes und auch keine pflichtwidrige Entscheidung des Stiftungsvorstandes. Die Behörde für Soziales und Familie als damalige wirtschaftliche Stiftungsaufsicht beurteilte den Sachverhalt im Jahr 2004 anhand der ihr damals vorliegenden Informationen.

Daneben möchte ich darauf hinweisen, dass der Stiftungsaufsicht einzig eine Rechtsaufsicht zukommt. Das bedeutet, dass wir überwachen müssen, dass die Stiftungsorgane die im Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung formulierten Rahmen einhalten. Bei der Ausführung der Geschäfte kommt den Stiftungsorganen dann jedoch die Freiheit zu, die notwendigen Handlungen aus ihrer Einschätzung der Situation heraus vorzunehmen. Wir dürfen die Zweckmäßigkeit einzelner Entscheidungen nicht überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Björn Dettmann